

Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 8/2016 vom 15.04.2016

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Stadt Bassum

Bauleitplanung der Stadt Bassum

14. Änderung des Flächennutzungsplanes

Seite 3 - 4

16. Änderung des Flächennutzungsplanes

Seite 4 - 5

Stadt Syke

Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder
und ehrenamtlich Tätigen bei der Stadt Syke

Seite 5

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Syke

Seite 6 - 15

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen
der Freiwilligen Feuerwehr Syke außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden
Pflichtaufgaben

Seite 15 - 17

Anlage

Seite 18

Stadt Twistringen

Jahresrechnungen der Stadt Twistringen für die Haushaltsjahre 2011 – 2013

Seite 19

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

Gemeinde Brockum

Haushaltssatzung der Gemeinde Brockum für das Haushaltsjahr 2016

Seite 19 - 20

Gemeinde Marl

Haushaltssatzung der Gemeinde Marl für das Haushaltsjahr 2016

Seite 20 - 22

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen für das
Haushaltsjahr 2016

Seite 22 - 24

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig

Flecken Bruchhausen-Vilsen

Haushaltssatzung des Flecken Bruchhausen-Vilsen für das Haushaltsjahr 2016

Seite 24 - 26

Gemeinde Asendorf

Haushaltssatzung der Gemeinde Asendorf für das Haushaltsjahr 2016

Seite 26 - 27

Gemeinde Martfeld

Haushaltssatzung der Gemeinde Martfeld für das Haushaltsjahr 2016

Seite 27 - 29

Gemeinde Schwarme

Haushaltssatzung der Gemeinde Schwarme für das Haushaltsjahr 2016

Seite 29 - 30

Gemeinde Süstedt

Haushaltssatzung der Gemeinde Süstedt für das Haushaltsjahr 2016

Seite 30 - 31

Samtgemeinde Schwaförden

Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in der Samtgemeinde Schwaförden

Seite 31 - 36

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in der Samtgemeinde Schwaförden

Seite 36 - 38

C Bekanntmachungen anderer Stellen

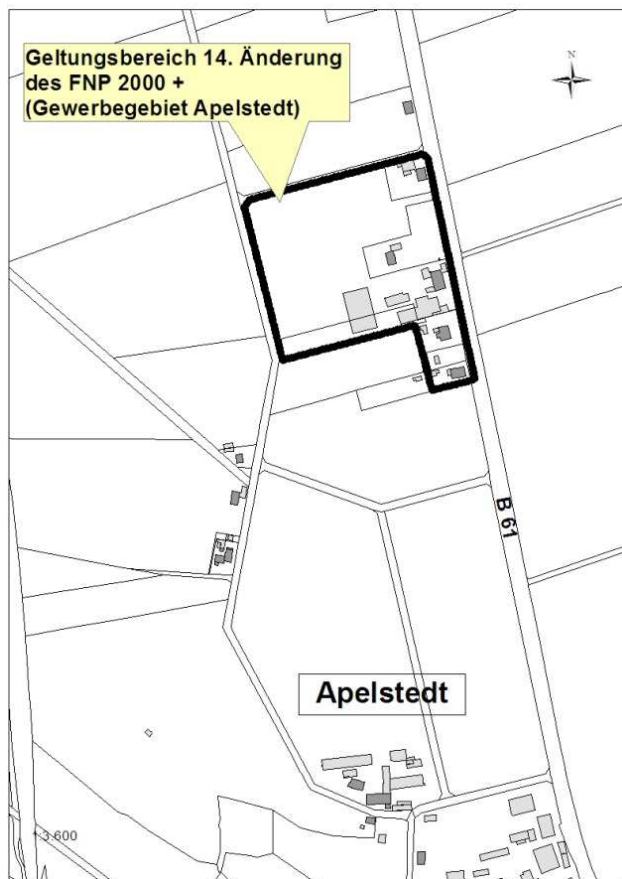
Stadt Bassum

Bauleitplanung der Stadt Bassum 14. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 17.03.2016, AZ. 63 DH 00471/2016/82 gem. § 6 Bau-gesetzbuch (BauGB) die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bassum genehmigt.

Der Geltungsbereich der 14. Änderung des FNP 2000+ befindet sich in der Gemarkung Apelstedt, nördlich der Ortslage Apelstedt, an der B 61.

In dem nachfolgend abgebildeten Lageplan ist der Geltungsbereich schwarz umrandet dargestellt.



Mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung, Umweltbericht einschl. zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort während der Dienststunden und darüber hinaus nach Vereinbarung in der Stadtverwaltung Bassum - Fachbereich Bauwesen - Zimmer 21, Alte Poststr. 14, 27211 Bassum, zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Flächennutzungsplanes kann jedermann Auskunft verlangen.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB:

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung beim Zustandekommen dieser Änderung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bassum geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteile, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

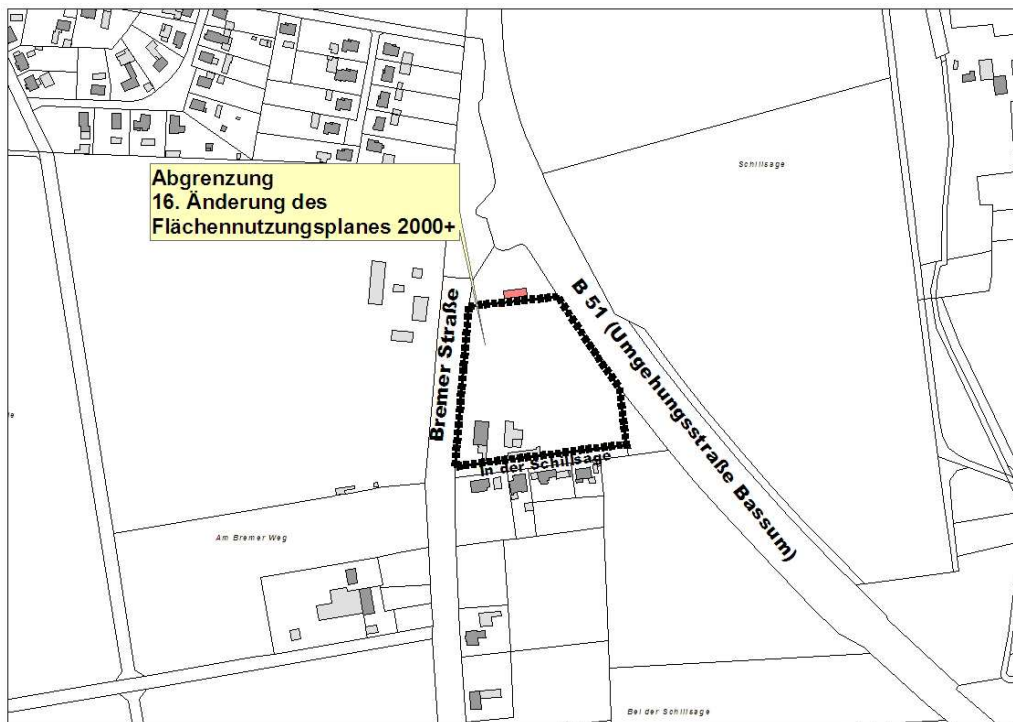
Bassum, 04.04.2016
Stadt Bassum
Der Bürgermeister
gez. Porsch

Bauleitplanung der Stadt Bassum 16. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 17.03.2016, AZ. 63 DH 00472/2016/82 gem. § 6 Bau-
gesetzbuch (BauGB) die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bassum genehmigt.

Der Geltungsbereich der 16. Änderung des FNP 2000+ befindet sich in der Ortschaft Bassum, nörd-
lich der Straße „In der Schillsage“. Westlich wird der Bereich von der „Bremer Straße“ und östlich von
der B 51 (Umgehungsstraße) begrenzt.

In dem nachfolgend abgebildeten Lageplan ist der Geltungsbereich schwarz umrandet dargestellt.



Mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung, Umweltbericht einschl. zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort während der Dienststunden und darüber hinaus nach Vereinbarung in der Stadtverwaltung Bassum

- Fachbereich Bauwesen - Zimmer 21, Alte Poststr. 14, 27211 Bassum, zu jedermanns Einsicht aus.
Über den Inhalt des Flächennutzungsplanes kann jedermann Auskunft verlangen.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB:

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. nach § 214 Abs. 3 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung
- beim Zustandekommen dieser Änderung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bassum geltend gemacht worden sind.
Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteile, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bassum, 04.04.2016
Stadt Bassum
Der Bürgermeister
gez. Porsch

Stadt Syke

Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder und ehrenamtlich Tätigen bei der Stadt Syke

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl S 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311) in Verbindung mit § 33 des Nieders. Brandschutz-gesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl S 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat in seiner Sitzung am 07.04.2016 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Änderung

Im § 13 Abs. Buchstabe d) wird als neuer letzter Satz eingefügt:
„Der zweite stellvertretende Ortsbrandmeister der Schwerpunktfeuerwehr erhält die Aufwandsentschädigung eines stellvertretenden Ortsbrandmeisters einer Stütz-punktfeuerwehr.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2016 in Kraft.

Syke, den 07.04.2016
gez. Suse Laue
Bürgermeisterin

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Syke

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds.GVBl. S. 576) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds.GVBl. S. 269), beide Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 07.04.2016 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Syke beschlossen:

§ 1

Organisation und Aufgaben

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Syke. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen Syke und Steimke, Barrien, Gessel, Gödestorf-Osterholz-Schnepke, Heiligenfelde, Henstedt, Jardinghausen, Okel, Ristedt und Wachendorf unterhaltenen Ortsfeuerwehren.
- (2) Die Ortsfeuerwehr Syke ist als Schwerpunktfeuerwehr (§ 1 Abs.1 Nr.3 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren –Feuerwehrverordnung –FwVO- vom 30.04.2010 (Nds. GVBl. S 185, 284) in der zurzeit geltenden Fassung, die Ortsfeuerwehren Barrien, Gödestorf-Osterholz-Schnepke, Heiligenfelde und Ristedt sind als Stützpunktfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 FwVO) eingerichtet. Die Ortsfeuerwehren Gessel, Henstedt, Okel, Jardinghausen und Wachendorf sind Grundausstattungsfeuerwehren.
- (3) Benachbarte Ortsfeuerwehren im Stadtgebiet Syke können auf Beschluss der betreffenden Mitgliederversammlungen fusionieren. Die Fusion wird auf Empfehlung des Stadtkommandos durch Beschluss des Rates der Stadt Syke rechtskräftig, in dem auch der künftige Name der Ortsfeuerwehr festgelegt wird. Der Rat soll dabei den Vorschlag der betreffenden Mitgliederversammlungen berücksichtigen. Die durch Fusion entstehende neue Ortsfeuerwehr übernimmt den höheren Status (Schwerpunkt-, Stützpunkt- oder Grundausstattungsfeuerwehr) der beteiligten bisherigen Ortsfeuerwehren, sofern sich nicht zwei im Status gleichwertige Ortsfeuerwehren zusammenschließen.

§ 2

Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Syke wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Sie oder er ist im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die Stellvertretende Stadtbrandmeisterin oder den Stellvertretenden Stadtbrandmeister.
- (3) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister erlassene „Dienstweisung für Stadt- und Ortsbrandmeister/innen der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 3

Leitung der Ortsfeuerwehr

- (1) Die Ortsfeuerwehr (§ 20 Abs.1 Satz 2 NBrandSchG) wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet. Sie oder er ist im Dienst Vorgesetzte/r der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister erlassene „Dienstweisung für Stadt- und Ortsbrandmeister/innen der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.
- (3) Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die Stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den Stellvertretenden Ortsbrandmeister. Bei der Schwerpunktfeuerwehr kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung ein zweiter Stellvertretender Ortsbrandmeister eingesetzt werden.

§ 4

Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

- (1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung entsprechend der Wehrgliederung die erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von drei Jahren.
- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
- (3) Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs 7 der nds. FwVO abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn Führungskräfte:
 - a) die Dienstplichten grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
 - b) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
 - c) die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften ist der bisherige Dienstgrad zu belassen.

- (4) Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

§ 5

Stadtkommando

- (1) Das Stadtkommando unterstützt die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister. Dabei obliegen dem Stadtkommando insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Stadt Syke und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmittel und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - c) Mitwirkung bei der Aufstellung des Haushaltsvoranschlages der Stadt Syke (Produkt: Brandschutz),
 - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
 - e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs
 - f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
 - h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen.
 - i) Mitwirkung bei der evtl. Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung (sofern vom Rat beschlossen)
 - j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandschG.

- (2) Das Stadtkommando besteht aus
 - a) der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der Stellvertretenden Stadtbrandmeisterin oder dem Stellvertretenden Stadtbrandmeister
 - c) den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern
 - d) der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder dem Stadtjugendfeuerwart, (auf Vorschlag der Jugendwartinnen und Jugendwarte der Ortsfeuerwehren)
 - e) der Stadtkinderfeuerwehrwartin oder dem Stadtkinderfeuerwart (auf Vorschlag der Kinderwartinnen und Kinderwarte der Ortsfeuerwehren)
 - f) der Schriftwartin oder dem Schriftwart
- (3) Schriftwartin oder Schriftwart werden auf Vorschlag der in Abs. 2 Satz 1 Buchst. a bis c genannten Stadtkommandomitglieder von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen (z.B. Stellvertretende Ortsbrandmeisterinnen und Stellvertretende Ortsbrandmeister, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger im Bereich Sicherheit, Atemschutz, Funk, Öffentlichkeit, Brandschutzerziehung, eine von den Altersabteilungen der Ortsfeuerwehren vorgeschlagene Sprecherin oder ein vorgeschlagener Sprecher) können als weitere stimmberechtigte Mitglieder für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Stadtkommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.
- (4) Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Stadtkommandos hinzu-ziehen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (5) Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister kann Mitglieder des Stadtkommandos nach Abs. 2 d bis f und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Abs. 3 bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Stadtkommandos vorzeitig abberufen.
- (6) Das Stadtkommando wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Stadtkommando ist einzuberufen, wenn die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder mehr als die Hälfte der Stadtkommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (7) Das Stadtkommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (8) Beschlüsse des Stadtkommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Stadtkommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (9) Über jede Sitzung des Stadtkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister und der Schriftwartin oder dem Schriftwart oder dem mit der Erstellung des Protokolls beauftragten Mitglied des Stadtkommandos zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister beauftragten Fachbereich der Stadtverwaltung zuzuleiten.
- (10) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister sowie die Leitung des beauftragten Fachbereichs der Stadtverwaltung sind berechtigt, an Sitzungen des Stadtkommandos teilzunehmen.

§ 6 Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister.

- (2) Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a, b, d, e, f, g, h und i aufgeführten Aufgaben sowie über den Einsatz von Mitgliedern der Altersabteilung (§ 10 Abs. 4)
- (3) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Orts-feuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 17).
- (4) Das Ortskommando besteht aus
 - a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) den stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen oder den stellvertretenden Ortsbrandmeistern,
 - c) den Führerinnen und Führern der taktischen Feuerwehreinheiten (§ 4) kraft Amtes
 - d) der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart, (sofern eine ent-sprechende Abteilung eingerichtet ist) kraft Amtes
 - e) der Kinderfeuerwehrwartin oder dem Kinderfeuerwehrwart (sofern eine ent-sprechende Ab-teilung eingerichtet ist) kraft Amtes,
 - f) der Schriftwartin oder dem Schriftwart,
 - g) der Gerätewartin oder dem Gerätewart
 - h) der oder dem Sicherheitsbeauftragten.

Die Mitglieder nach Satz 1 Buchstabe c bis h werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt.

Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen (z.B. Atemschutz, Funk, Öffentlichkeit, Brand-schutzerziehung, Altersabteilung) können als weitere stimmberechtigte Mitglieder für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 2 analog.

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Mitglieder nach Abs .4 Satz 1 Buchstabe c bis h und Trägerinnen und Träger anderer Funktionen bei Vor-liegen eines wichti-gen Grundes mit Zustimmung des Ortskommandos vorzeitig abberufen.

- (5) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesord-nung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommando-mitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 4 und 5 entsprechend.

- (6) Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeis-ter und die Leitung des beauftragten Fachbereichs der Stadtverwaltung können an allen Sitzun-gen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen.
- (7) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Orts-brandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem der Ortskommandomit-glieder (Schrift-wartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist.

Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Stadtbrandmeister oder der Stadtbrandmeisterin und dem beauftragten Fachbereich der Stadtverwaltung zuzuleiten.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Stadtkommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht),
 - b) die Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern der Ortsfeuerwehr
 - d) die Einrichtung oder Auflösung von Abteilungen der Ortsfeuerwehr (z.B. Kinder- oder Jugendfeuerwehr, Altersabteilung, Musikzug usw.)
 - e) die Fusion mit einer benachbarten Ortsfeuerwehr im Stadtgebiet bzw. die Fusion einzelner Abteilungen der Ortsfeuerwehr mit Abteilungen benachbarter Ortsfeuerwehren im Stadtgebiet
- (2) Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vorher unter Mitteilung von Ort und Zeit sowie der Tagesordnung einzuladen. An der Mitgliedsversammlung soll jedes Mitglied der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist.

Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

- (4) Jedes Mitglied der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und der Schriftwartin oder dem Schriftwart oder dem mit der Protokollführung beauftragten Mitglied der Ortsfeuerwehr zu unterzeichnen ist.

Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Stadtbrandmeister oder der Stadtbrandmeisterin und dem beauftragten Fachbereich der Stadtverwaltung zuzuleiten.

§ 8

Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.

- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder von dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den dem Rat der Stadt gemäß § 20 Abs.4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Stadtbrandmeisterin oder Stadtbrandmeister, Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeister sowie der Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für einen Vorschlag gemäß § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am selben Tage erneut Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9

Angehörige der Einsatzabteilung

- (1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, die das 16 Lebensjahr, aber noch nicht das 63. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden; Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht. (Doppelmitgliedschaft § 12 Abs. 2 NBrandSchG).
- (2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge auf Doppelmitgliedschaft sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber angefordert werden. Die Stadt Syke trägt die Kosten.
- (3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 3). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat den zuständigen Fachbereich der Stadtverwaltung über die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister vor Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten.
- (4) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“

- (5) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzgruppe nach ihrem Wohnsitz: In Einzelfällen kann das Stadtkommando auf Vorschlag der beteiligten Ortskommandos der aufnehmenden Ortsfeuerwehr mit Zustimmung der abgebenden Ortsfeuerwehr (Wohnsitzwehr) eine hiervon abweichende Regelung treffen.
- (1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann Angehörige der Altersabteilung, die das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die die Voraussetzungen des § 12 Abs. 6 NBrandSchG erfüllen, auf deren Antrag an Übungsdiensten der Ortsfeuerwehr teilnehmen lassen. Diese Wehrmitglieder können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch zu Einsätzen herangezogen werden, wenn sie am Übungsdienst regelmäßig teilnehmen.

§ 10

Angehörige der Altersabteilung

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie die im NBrandSchG vorgesehene Altersgrenze (zurzeit bei Vollendung des 63. Lebensjahres) erreicht haben.

- (2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 11

Mitglieder der Jugendabteilung

- (1) Jugendabteilungen sind aktuell bei den Ortsfeuerwehren Barrien, Gessel - Ristedt, Gödestorf-Osterholz-Schnepke, Heiligenfelde, Henstedt, Jardinghausen, Okel, Syke und Wachendorf eingerichtet.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung der beteiligten Ortsfeuerwehren können benachbarte Ortsfeuerwehren im Stadtgebiet eine gemeinsame Jugendabteilung unterhalten.

Die Ortsfeuerwehr Jardinghausen unterhält aktuell eine Jugendabteilung gemeinsam mit der Ortsfeuerwehr Neubruchhausen aus der Stadt Bassum.

- (2) Jugendliche aus der Stadt können nach Vollendung des zehnten Lebensjahres Mitglied in der Jugendabteilung der Ortsfeuerwehr ihrer Wohnsitzortschaft werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Über die Aufnahme in die Jugendabteilung entscheidet der Ortsbrandmeister oder die Ortsbrandmeisterin auf Vorschlag der Jugendabteilung. In Einzelfällen kann das Stadtkommando auf Vorschlag der beteiligten Ortskommandos der aufnehmenden Ortsfeuerwehr mit Zustimmung der abgebenden Ortsfeuerwehr (Wohnsitzwehr) eine abweichende Regelung von der örtlichen Zuständigkeit treffen.

§ 12

Kindergruppe zur Vorbereitung für die Jugendabteilung

- (1) Ortsfeuerwehren können eine Kinderabteilung als Kinderfeuerwehr einrichten: Kinderabteilungen können von benachbarten Ortsfeuerwehren auch als gemeinsame Abteilung eingerichtet werden. Aktuell bestehen Kinderabteilungen der Ortsfeuerwehren Barrien, Gessel, Henstedt und Heiligenfelde, Okel und Gödestorf und Ristedt.
- (2) Die Kinderfeuerwehr ist eine selbstständige Abteilung der Ortsfeuerwehr. Kinder im Alter von 6 bis 12 Jahren können Mitglied werden, wenn die schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt. Sie werden Mitglied der Kinderabteilung in der Ortsfeuerwehr des jeweiligen Wohnortes. Sofern eine Ortsfeuerwehr keine Kinderfeuerwehr eingerichtet hat, können Kinder aus dieser Ortschaft in der Kinderfeuerwehr einer anderen Ortsfeuerwehr der Stadt Syke aufgenommen werden. In Ausnahmefällen kann auf Antrag der aufnehmenden Ortsfeuerwehr durch das Stadtkommando eine andere örtliche Zuordnung genehmigt werden.
- (3) Über die Aufnahme in die Kinderfeuerwehr entscheidet der Ortsbrandmeister oder die Ortsbrandmeisterin auf Vorschlag des Kinderfeuerwehrwartes oder der Kinderfeuerwehrwartin.

§ 13

Ehrenmitglieder

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung des zuständigen Fachbereichs der Stadtverwaltung und der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 14

Fördernde Mitglieder

Jede Ortsfeuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 15

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehörige der Einsatzabteilung.
- (2) Die Mitglieder der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Stadt Syke den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall ein, so ist dies unverzüglich - spätestens binnen 48 Stunden - über die Ortsfeuerwehr dem zuständigen Fachbereich der Stadtverwaltung zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

§ 16

Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrrfrau oder Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters.

Verleihungen ab dem Dienstgrad „Löschmeisterin oder Löschmeister“ vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister.

Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Stadtfeuerwehr vollzieht der Stadtbrandmeister oder die Stadtbrandmeisterin.

- (3) Die Aushändigung der Verleihungsurkunde erfolgt in der Regel in einer Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr.

§ 17

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Schriftliche Austrittserklärung
 - b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde.

- c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthalts in der Stadt Syke bei Angehörigen der Einsatzgruppe, Mitgliedern der Jugend- oder der Kinderabteilung
 - e) Ausschluss
- (2) Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr endet für deren Mitglieder über Absatz 1 hinaus:
- a) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehörige der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
 - b) mit Auflösung der Jugendabteilung.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet für deren Mitglieder über Absatz 1 hinaus:
- a) Mit dem nach Vollendung des 10. Lebensjahres möglichen Übertritt in die Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.
 - b) durch Auflösung der Kinderfeuerwehr.
- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen. Der Austritt ist gegenüber der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (5) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
- (6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
- a) wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
 - b) wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
 - c) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
 - d) das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat,
 - e) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist.
 - f) Innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er oder sie die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
- (7) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr entscheidet das Ortskommando.

Das Verwaltungsverfahren wird durch die Stadt Syke geführt.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem oder der Betroffenen und dem Stadtkommando Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Ausschlussverfügung wird durch die Stadt Syke erlassen.

- (8) Angehörige der Einsatzabteilung, Mitglieder der Jugend- und der Kinderfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.
- (9) Das Ausscheiden eines aktiven Mitgliedes (Absatz 1) hat die Ortsfeuerwehr über die Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister dem zuständigen Fachbereich der Stadtverwaltung schriftlich anzuzeigen.
- (10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstbekleidung, Dienstausweis; Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus
- (11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gemäß Absatz 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadt Syke den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 18 Anlagen

Die Anlagen zu § 11 (Jugendordnung) und § 12 (Kinderordnung) sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 14. Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Syke vom 08.07.1997 in der Fassung vom 15.12.2011 außer Kraft.
Die der nach Satz 1 aufgehobenen Satzung beigefügten Anlagen zur Kinder- und Jugendordnung bleiben in der bisherigen Fassung bestehen. Sie werden Bestandteil dieser Neufassung der Feuerwehrsatzung.

Syke, den.7. April 2016
gez. Suse Laue
Bürgermeisterin

S A T Z U N G

über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Syke außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) sowie der §§ 29 und 30 des Nds. Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutz-gesetz – NbrandSchG-) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), alle Gesetze in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 07.04.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Syke außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Freiwillige Feuerwehr der Stadt Syke (Feuerwehr) ist durch Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Syke vom 07.04.2016 festgelegt.

§ 2

Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

Nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG werden Gebühren erhoben für:

- a) Einsätze nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- b) andere als in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannte Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen
- c) freiwillige Einsätze
- d) die Stellung einer Brandsicherheitswache
- e) durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. c) gehören insbesondere:

1. Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
2. Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen usw.
3. zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
4. Einfangen von Tieren,
5. Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern
6. Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
7. Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
8. Fällung von sturzgefährdeten Bäumen bzw. Entfernung gefährlicher Äste.
9. Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischem Gerät in anderen Fällen

- (2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Der Gebührensschuldner oder die Gebührenschildnerin bestimmt sich bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG.
- (2) Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich die Gebührenschildnerin oder der Gebührenschildner nach § 29 Abs. 5 NBrandSchG.
- (3) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührentarif und -höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgesetzten Höhe hinzu.
- (2) Die erste Einsatzstunde wird von ihrem Beginn an, darauf folgende Einsatzzeiten bis zu 30 Minuten werden mit einem halben Stundensatz berechnet. Als Mindestgebühr wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht die Stadt Syke einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Abschläge und Sicherheitsbeträge auf die zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bzw. der Sicherheitsleistung bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 6

Haftung

Die Stadt Syke haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 7

Gebührenbefreiung

- (1) Auf die Erhebung einer Gebühr kann verzichtet werden, wenn die erbrachte Leistungen der Feuerwehr unmittelbar und überwiegend im öffentlichen Interesse liegen. (Z.B. Absicherung eines Umzuges einer Kindertageseinrichtung, Unterstützung von örtlichen Vereinen oder Organisationen in der Ortschaft, wie unter Vereinen üblich).
- (2) Auf die Erhebung einer Gebühr kann ebenfalls verzichtet werden, wenn die Heranziehung eine unbillige Härte für den Kostenersatzpflichtigen darstellen würde.
- (3) Über die Gebührenbefreiung entscheidet im Einzelfall der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.2016 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkten tritt die „Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Syke vom 15.12.2005 – in der Fassung vom 05.11.2011- außer Kraft.

Syke, den 07.04.2016
gez. Suse Laue
Bürgermeisterin

Anlage zu Beschlussvorlage 2016/029

Gebührentarif

gemäß § 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für
Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Syke außerhalb der
unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben.

Kosten-/ Gebühren- Ziffer	Kosten- und Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage	Betrag In €
1	Gebühr für Einsatzkräfte		
1.1.	Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr	pro Stunde	29,00
2.	Gebühren für Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr		
2.1	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)-	pro Stunde	61,00
2.2.	TSF- W und Löschgruppenfahrzeug	pro Stunde	55,00
2.3	Tanklöschfahrzeug	pro Stunde	101,00
2.4.	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug	pro Stunde	149,00
2.5	Gerätewagen 1 (z.B. GW-L1)	pro Stunde.	66,00
2.6	Gerätewagen 2 (z.B. GW-TH)	pro Stunde.	310,00
2.7	Drehleiterfahrzeug	pro Stunde	413,00
2.8	Einsatzleitfahrzeug (ELW)	pro Stunde	133,00
2.9	Mannschaftstransportfahrzeug (MTW)	pro Stunde	19,00
3.	Einsatz, Entsorgung, Transport von Verbrauchsmaterialien/ -mitteln, Sonderlöschmittel		
3.1	Verbrauchsmaterial / -mittel wie Kohlendioxid, Löschmittel (Pulver, Schaummittel, Wasser aus dem Leitungsnetz,), Ölbindemittel, Azetylen, Sauerstoff, Öle, Filter, Säcke, Verbandmaterial und ähnliches	Berechnung nach Verbrauch und Menge zu den jeweiligen Tagespreisen	
3.2	Entsorgung von eingesetzten Sonderlöschmitteln und sonstigen entsorgungspflichtigen Materialien	Berechnung nach Verbrauch und Menge zu den jeweiligen Tagespreisen	
3.3	Transport von eingesetzten Sonderlöschmitteln und sonstigen entsorgungspflichtigen Materialien	Berechnung der Transportkosten zu den jeweiligen Tagespreisen	
4	Sonstige Inanspruchnahme		
4.1	Die Abrechnung für den Einsatz von Fahrzeugen und Gerätschaften sowie Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis keine Gebühr benannt worden ist, erfolgt in Anlehnung der im Gebührentarif vorhandenen und vergleichbaren Gebühren (vergleichbare Fahrzeuge usw.)	Vergleichbare Gebühr zu Ziffer 1 bis 3	

Stadt Twistringen

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Twistringen Jahresrechnungen der Stadt Twistringen für die Haushaltsjahre 2011-2013

Der Rat der Stadt Twistringen hat in seiner Sitzung am 03.03.2016 die Jahresrechnungen 2011-2013 beschlossen und auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes dem Bürgermeister für die Haushaltsjahre 2011-2013 gemäß § 129 (1) des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) Entlastung erteilt. Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Die um die Stellungnahmen der Stadt Twistringen ergänzten Jahresrechnungen 2011-2013 liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Twistringen, Lindenstraße 14, 27239 Twistringen –Zimmer 219-, zur Einsichtnahme öffentlich aus. In die Frist werden Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werktage nicht einbezogen

Twistringen, den 05.04.2016
Der Bürgermeister
gez.: M. Schlake

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ Gemeinde Brockum

Haushaltssatzung der Gemeinde Brockum für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Brockum in der Sitzung am 24. Februar 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.286.800 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.292.100 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge 22.700 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.259.300 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.199.100 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 60.400 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 479.000 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 5.200 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- | | |
|---|----------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 1.319.700 Euro |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 1.683.300 Euro |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 209.800 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 360 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 360 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 375 v.H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als unerheblich nach § 117 Abs. 1 NKomVG, sofern sie im Einzelfall (Budget) den Betrag von 5.000,00 € nicht überschreiten.

Lemförde, 24. Februar 2016
Gemeinde Brockum
Scheibe
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Bahnhofstraße 10 A, 49448 Lemförde, Zimmer 12, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 31.03.2016
Der Gemeindedirektor
Scheibe

Gemeinde Marl

Haushaltssatzung der Gemeinde Marl für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Marl in der Sitzung am 1. März 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	884.400 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	958.400 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	16.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	848.400 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	941.300 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	45.300 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	68.500 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.700 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	893.700 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.011.500 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 141.400,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v.H.
2.	Gewerbesteuer	375 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als unerheblich nach § 117 Abs. 1 NKomVG, sofern sie im Einzelfall (Budget) den Betrag von 5.000,00 € nicht überschreiten.

Lemförde, 1. März 2016
Gemeinde Marl
Scheibe
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Bahnhofstraße 10 A, 49448 Lemförde, Zimmer 12, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 31.03.2016
Der Gemeindedirektor
Scheibe

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen in der Sitzung am 11.02.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

I. Haushaltsplan:

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	16.796.300,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	16.796.300,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.299.600,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.553.300,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	537.900,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.877.600,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	920.000,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.291.100,00 €

festgesetzt.

II. Haushaltsplan des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“:

Der Haushaltsplan des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“ für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.726.200,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.726.200,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.914.200,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.376.400,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	45.000,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	725.200,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	500.000,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	378.000,00 €

festgesetzt.

III. Wirtschaftsplan des Bauhofes:

Der Wirtschaftsplan des Bauhofes für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	712.400,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	712.400,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	712.400,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	669.800,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	24.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

I. Haushaltsplan:

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

II. Haushaltsplan des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“:

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) im Haushaltsplan des „Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung“ wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

III. Wirtschaftsplan des Bauhofes:

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden im Wirtschaftsplan des Bauhofes nicht veranschlagt.

§ 3

I. Haushaltsplan:

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.000.000,00 € festgesetzt.

II. Haushaltsplan des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“:

Verpflichtungsermächtigungen werden im Haushaltsplan des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“ nicht veranschlagt.

III. Wirtschaftsplan des Bauhofes:

Verpflichtungsermächtigungen werden im Wirtschaftsplan des Bauhofes nicht veranschlagt.

§ 4

I. Haushaltsplan:

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.600.000 € festgesetzt.

II. Haushaltsplan des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“:

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“ in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 480.000,00 € festgesetzt.

III. Wirtschaftsplan des Bauhofes:

Eine Sonderkasse ist nicht eingerichtet.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird auf

53 % der Steuerkraftmesszahlen

festgesetzt.

§ 6

- (1) Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i.S.d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 10.000,00 €.
- (2) Der Samtgemeindebürgermeister wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ermächtigt, bis zu einem Betrag von 25.000,00 € Aufträge zu erteilen.

Bruchhausen-Vilsen, den 12.02.2016
Der Samtgemeindebürgermeister
gez. Bernd Bormann

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Genehmigung hinsichtlich der genehmigungspflichtigen Teile ist durch den Landkreis Diepholz am 30.03.2016 unter dem Az. FD 30 - 916-912 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 322, während der Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr und dienstags und donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Bruchhausen-Vilsen, den 11.04.2016
Der Samtgemeindebürgermeister
gez. Bernd Bormann

Flecken Bruchhausen-Vilsen

Haushaltssatzung des Flecken Bruchhausen-Vilsen für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat des Flecken Bruchhausen-Vilsen in der Sitzung am 17.02.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

I. Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	8.060.300,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	8.153.600,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	117.200,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	117.200,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.525.200,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.265.100,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	423.100,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	508.200,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	183.000,00 €

festgesetzt.

II. Haushaltsplan des Eigenbetriebes „TourismusService Bruchhausen-Vilsen“

Der Haushaltsplan des Eigenbetriebes „TourismusService Bruchhausen-Vilsen“ für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	560.000,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	560.000,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	560.000,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	498.700,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	42.000,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	87.600,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.700,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

Im Haushaltsplan des Eigenbetriebes „TourismusService Bruchhausen-Vilsen“ werden Kredite nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Im Haushaltsplan des Eigenbetriebes „TourismusService Bruchhausen-Vilsen“ werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.200.000,00 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Eigenbetriebes „TourismusService Bruchhausen-Vilsen“ in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 90.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.
2. Gewerbesteuer	360 v. H.

§ 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i.S.d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 10.000,00 €.

Bruchhausen-Vilsen, den 18.02.2016
Der Gemeindedirektor
gez. Bernd Bormann

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit seiner Verfügung vom 01.04.2016 unter dem Az. FD 30-916-912 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung des Flecken Bruchhausen-Vilsen keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 322, während der Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr und dienstags und donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Bruchhausen-Vilsen, den 11.04.2016
Der Gemeindedirektor
gez. Bernd Bormann

Gemeinde Asendorf

Haushaltssatzung der Gemeinde Asendorf für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Asendorf in der Sitzung am 26.01.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.413.900,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.413.900,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	1.000,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	1.000,00 €

2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.320.200,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.217.000,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	188.000,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	304.500,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 370.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.
2. Gewerbesteuer	370 v. H.

§ 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i.S.d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 5.000,00 €.

Asendorf, den 27.01.2016
Der Bürgermeister
gez. Heinfried Kabbert

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit seiner Verfügung vom 01.04.2016 unter dem Az. FD 30-916-912 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Asendorf für das Haushaltsjahr 2016 nicht beanstandet wird.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 322, während der Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr und dienstags und donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Asendorf, den 11.04.2016
Der Bürgermeister
gez. Heinfried Kabbert

Gemeinde Martfeld

Haushaltssatzung der Gemeinde Martfeld für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Martfeld in der Sitzung am 18.02.2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.219.300,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.366.000,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	204.000,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	204.000,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.125.100,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.453.600,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	440.000,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	216.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 350.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.
2. Gewerbesteuer	370 v. H.

§ 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i.S.d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 5.000,00 €.

Martfeld, den 18.02.2016
Der Gemeindedirektor
gez. Bernd Bormann

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit seiner Verfügung vom 01.04.2016 unter dem Az. FD 30-916-912 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Martfeld für das Haushaltsjahr 2016 nicht beanstandet wird.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 322, während der Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr und dienstags und donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Martfeld, den 11.04.2016
Der Gemeindedirektor
gez. Bernd Bormann

Gemeinde Schwarme

Haushaltssatzung der Gemeinde Schwarme für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Schwarme in der Sitzung am 28.01.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.062.500,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.062.500,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.952.300,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.818.300,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	80.000,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	201.500,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 315.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.
2. Gewerbesteuer	370 v. H.

§ 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i.S.d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 5.000,00 €.

Schwarme, den 29.01.2016
Der Gemeindedirektor
gez. Bernd Bormann

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit seiner Verfügung vom 01.04.2016 unter dem Az. FD 30-916-912 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Schwarme für das Haushaltsjahr 2016 nicht beanstandet wird.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 322, während der Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr und dienstags und donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Schwarme, den 11.04.2016
Der Gemeindedirektor
gez. Bernd Bormann

Gemeinde Süstedt

Haushaltssatzung der Gemeinde Süstedt für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Süstedt in seiner Sitzung am 01.02.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.168.800,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.168.800,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.125.700,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.028.100,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	45.500,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 180.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v.H.
2. Gewerbesteuer	370 v.H.

§ 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 5.000 €.

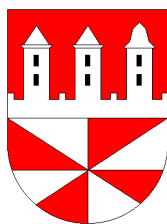
Süstedt, den 02.02.2016
Der Gemeindedirektor
gez. Bernd Bormann

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit seiner Verfügung vom 01.04.2016 unter dem Az. FD 30-916-912 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Süstedt für das Haushaltsjahr 2016 nicht beanstandet wird.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 322, während der Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr und dienstags und donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Süstedt, den 11.04.2016
Der Gemeindedirektor
gez. Bernd Bormann

Samtgemeinde Schwaförden



Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in der Samtgemeinde Schwaförden

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 576), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Schwaförden in seiner Sitzung am 23.03.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck, Anwendungsbereich und Rechtsform der Unterkünfte

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen sowie zur Durchführung des Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen (AufnG) stellt die Samtgemeinde Schwaförden in angemieteten oder im Eigentum der Samtgemeinde stehenden Unterkünften

Wohnraum zur Verfügung. Gebäude oder Liegenschaften, die im Grunde keinem Wohnzweck dienen, können bei einem unabweisbaren Bedarf in Notfällen ebenfalls als Obdachlosenunterkünfte errichtet werden. Bei den Obdachlosenunterkünften handelt es sich um öffentliche Einrichtungen der Samtgemeinde Schwaförden.

- (2) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme sowie vorübergehenden Unterbringung von obdachlosen Personen oder solchen, die sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und offensichtlich nicht in der Lage sind, sich selbst eine Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten. Die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte sind nicht zur dauerhaften Wohnnutzung bestimmt.
- (3) Sofern ein dringendes Bedürfnis besteht, kann das Angebot von Unterkünften durch Anmietung, Errichtung und ggfls. Schließung erweitert bzw. verringert werden. Müssen bei einem unabweisbaren Bedarf unter anderem auch Gemeinschaftsunterkünfte (z.B. Wohnheime) und/oder Wohn-, Schlaf- bzw. Aufenthaltsplätze in anderen angemieteten oder eigenen Liegenschaften sowie Gebäuden eingerichtet und vorgehalten werden, so handelt es sich bei diesen Formen der Unterbringung ebenfalls um eine Obdachlosenunterbringung im Sinne dieser Satzung. Das gilt unter anderem auch für die Benutzung von Wohncontainern und/oder anderen Mobilbauten zur vorübergehenden Unterbringung von obdachlosen Personen.
- (4) Die von der Samtgemeinde Schwaförden nach dieser Satzung bereitgestellten Unterkünfte, sind unabhängig von den Eigentums- und Besitzverhältnissen die Obdachlosen- oder Flüchtlingsunterkünfte der Samtgemeinde. Die Samtgemeinde Schwaförden tritt als örtlich zuständige Obdachlosen- und Sozialbehörde an die Stelle der Eigentümer bzw. Besitzer. Solange die Unterkünfte dem Satzungszweck entsprechend genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung. Für die Dauer dieser Nutzung ist diese Satzung anzuwenden.

§ 2

Benutzungsverhältnis

- (1) Die Obdachlosen- oder Flüchtlingsunterkünfte im Sinne dieser Satzung sind eine öffentliche Einrichtung der Samtgemeinde Schwaförden, so dass die Unterbringung von Personen in diesen Unterkünften und die Benutzung der Unterkünfte durch die untergebrachten Personen in einem öffentlich-rechtlichen Verhältnis stattfinden. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. Obdachlose Personen können unter anderem auch in Wohncontainern, anderen Mobilbauten und in Gemeinschaftsunterkünften sowie in solchen Liegenschaften und Gebäuden, die im Grunde nicht für das Wohnen bestimmt sind, untergebracht werden.
- (2) Bei einer Einrichtung von Aufnahmeplätzen in Liegenschaften/Gebäuden/Mobilbauten mit größeren Flächen ohne Innenwände, müssen die untergebrachten Personen eine Einschränkung ihrer Privatsphäre dulden.
- (3) Die Benutzung von Gemeinschaftseinrichtungen in den Obdachlosen- oder Flüchtlingsunterkünften (z.B. Küchen, Sanitärbereiche, Aufenthaltsräume, etc.) ist zumutbar.
- (4) Durch die Einweisung in eine Obdachlosen- oder Flüchtlingsunterkunft wird demnach kein mietähnliches Rechtsverhältnis begründet. Die Unterbringung von Personen im Rahmen privatrechtlicher Mietverträge außerhalb dieser Satzung bleibt dabei unberührt.

§ 3

Begründung des Nutzungsrechts

- (1) Das Recht, eine Unterkunft oder einzelne Räume davon zu benutzen, wird grundsätzlich durch schriftliche Verfügung (Einweisungsverfügung) begründet. In der Verfügung ist die Unterkunft genau zu bestimmen, die Zahl der Räume und ggfls. auch die Nutzfläche anzugeben.
- (2) In Ausnahmefällen kann bei unmittelbar bevorstehender oder bereits eingetretener Obdachlosigkeit die Verfügung zunächst mündlich erfolgen. Sie ist jedoch unverzüglich schriftlich nachzuholen.
- (3) Obdachlose dürfen nur die Ihnen von der Samtgemeinde Schwaförden zugewiesene Unterkunft beziehen und bewohnen.
- (4) Gleichgeschlechtliche obdachlose Einzelpersonen können in einer gemeinsam zu nutzenden Unterkunft untergebracht werden. Es muss jederzeit damit gerechnet werden, dass weitere Personen in die zugewiesene Unterkunft einziehen werden. Es besteht kein Anspruch auf die Zuweisung bestimmter Personen oder auf die Zuteilung von Einzelzimmern.

§ 4

Benutzung der Obdachlosenunterkunft, Hausordnung

- (1) Die Nutzung einer Obdachlosenunterkunft ist nur für Wohnzwecke und nur durch die eingewiesene/n Person/en zulässig. Die gewerbliche Nutzung der Unterkunft ist nicht statthaft.

- (2) Über die Zuweisung hinaus sind eingewiesene Personen nicht zur Aufnahme anderer Personen in der Unterkunft berechtigt.
- (3) Die Einweisungsverfügung kann die Mitnahme von Mobiliar einschränken oder ausschließen, sofern dies aufgrund räumlicher Verhältnisse erforderlich ist.
- (4) Die Unterkunft ist in sauberem Zustand zu halten und zu lüften. Bei den Küchen und sanitären Anlagen (Bad, WC, Waschbecken) sind die Hygiene und die Sauberkeit von der/den eingewiesenen Person/en zu gewährleisten. Vorhandene Versorgungsleitungen einschließlich der dazugehörigen Ausstattungstücke sind sachgemäß zu behandeln und vor Verstopfungen zu bewahren.
- (5) Jegliche Veränderungen und Reparaturen an den überlassenen Räumen und gemeinschaftlich zu nutzenden Anlagen durch die eingewiesene/n Person/en sind nicht gestattet, außer wenn diese ausdrücklich durch die Samtgemeinde genehmigt worden sind. Von dieser Bestimmung sind Reparaturen ausgenommen, die im Interesse der Wohnbarkeit und Hygiene unaufschiebbar sind. Die Samtgemeinde Schwaförden ist umgehend davon in Kenntnis zu setzen.
- (6) Ferner ist untersagt, ohne Erlaubnis der Samtgemeinde Schwaförden irgendwelche Bauten, insbesondere Schuppen, Garagen und Kleintierställe, auf dem Grundstück der Unterkunft aufzustellen. Bei Zuwiderhandlungen hat die eingewiesene Person diese auf Anordnung zu entfernen. Andernfalls werden sie auf seine Kosten abgebrochen.
- (7) Lagern sowie Abstellen von Materialien und anderen Gegenständen außerhalb der dafür zugelassenen Räume ist nicht statthaft.
- (8) Bauliche Veränderungen durch die eingewiesene/n Person/en in den Unterkünften sind ebenfalls verboten. Die Samtgemeinde Schwaförden kann bauliche Veränderungen und Ausbesserungen ohne Zustimmung der eingewiesenen Person/en, im Notfall auch in dessen Abwesenheit, vornehmen lassen. Die Durchführung solcher Arbeiten ist von der/den eingewiesenen Person/en nach vorheriger Mitteilung zu dulden.
- (9) Das Anbringen von Schildern, Kästen, Antennen und sonstigen Anlagen ist ohne Genehmigung der Samtgemeinde Schwaförden nicht gestattet.
- (10) Das Halten von Haustieren, insbesondere von Hunden, ist nicht gestattet. Gleiches gilt für den vorübergehenden Aufenthalt von Tieren. In Ausnahmefällen, sofern die Wohnsituation es zulässt, keine unverträgliche Belästigung der Hausbewohner oder Nachbarn und keine Beeinträchtigung der Wohnung zu erwarten ist, kann die Samtgemeinde Schwaförden auf Antrag die Haltung genehmigen. Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich. Für alle durch die Tierhaltung entstehenden Schäden an Sachen und Personen haftet der/die Halter/in. Er/Sie haftet ebenfalls für die Abschaffung der Tiere, sofern diese erforderlich sein sollte.
- (11) Rauchen sowie offenes Feuer in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften ist uneingeschränkt untersagt.
- (12) Sämtliche Fenster und Türen, einschließlich der Treppenhaus- und Bodenfenster, sind bei Sturm, starkem Regen, Schnee und/oder Kälte zu schließen.
- (13) Alle Schäden in der Unterkunft sowie festgestellter Ungezieferbefall sind unverzüglich der Samtgemeinde Schwaförden zu melden.
- (14) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung gilt die jeweilige Benutzungsordnung. Sie ist auch für Besucher bindend. Ein Hausrecht des Vermieters / der Vermieterin bei angemieteten Unterkünften bleibt hiervon unberührt.

§ 5

Änderung des Nutzungsrechts

Die Samtgemeinde Schwaförden ist auch vor Ablauf der Nutzungsdauer berechtigt, durch schriftliche Verfügung das Nutzungsrecht einzuschränken, eine andere Unterkunft zuzuweisen, ein Zusammenlegen mit anderen Obdachlosen oder den Entzug einzelner Räume anzuordnen, wenn insbesondere

- a) dies zur besseren Auslastung der Belegungskapazitäten oder aus anderen organisatorischen Gründen notwendig ist,
- b) wiederholt Störungen anderer Nutzer oder der Wohnungs- oder Grundstücksnachbarn erfolgt sind,
- c) eine Unterbelegung der Unterkunft eingetreten ist,
- d) eine gewerbliche Tätigkeit so unterbunden werden kann,
- e) die Belegungsverhältnisse dies sinnvoll erscheinen lassen,
- f) die Räumung für Bau-, Unterhaltungs-, Renovierungs- bzw. Sanierungsarbeiten notwendig ist,
- g) der Eingewiesene mit der Zahlung seiner Gebühr und Nebenkosten für mindestens drei Monate im Rückstand ist,

- h) eine eingewiesene Person wiederholt gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen hat und eine Abmahnung erfolglos geblieben ist,
- i) eine nachgewiesene zumutbare Wohnung nicht angenommen wird,
- j) die nach § 1 Abs. 1 in Anspruch genommenen Räume nicht länger zur Verfügung stehen,
- k) in den Obdachlosenunterkünften eine Ungezieferbekämpfung durchgeführt werden muss,
- l) die eingewiesene/n Person/en die Räume durch ihr Verhalten wiederholt insbesondere beschädigt bzw. beschädigen, verschmutzt bzw. verschmutzen, Müll und Abfall ansammelt bzw. ansammeln sowie einen Ungezieferbefall verursacht bzw. verursachen,
- m) das Inventar oder das Zubehör der Obdachlosen- oder Flüchtlingsunterkünfte wiederholt durch die eingewiesene/n Person/en beschädigt wird,
- n) durch das allgemeine Verhalten von eingewiesenen Personen ein friedliches bzw. gedeihliches Zusammenleben mit den übrigen Personen in der Obdachlosen- oder Flüchtlingsunterkunft nicht mehr möglich ist (Störung des Hausfriedens),
- o) die eingewiesene/n Person/en an den Gebäuden und Grundstücken selbst Schäden verursacht bzw. verursachen sowie auf diesen Abfall/Müll ansammelt bzw. ansammeln sowie einen Ungezieferbefall verursacht bzw. verursachen,
- p) die Fortführung der Obdachlosenunterbringung wegen des Verhaltens der jeweiligen Bewohner für den Besitzer bzw. Eigentümer nicht mehr zumutbar ist,
- q) die eingewiesene/n Person/en der Obdachlosen- oder Flüchtlingsunterkünfte unnötig hohe Energiekosten usw. verursacht bzw. verursachen,
- r) es aus anderen Gründen notwendig ist.

§ 6

Haus- und Betretensrecht

- (1) Die Samtgemeinde Schwaförden übt das Hausrecht für alle Obdachlosenunterkünfte im Sinne dieser Satzung aus. Im Rahmen dieses Hausrechts können bei Bedarf auch weitere als die unter § 5 genannten Maßnahmen zusätzlich angeordnet und durchgeführt werden, soweit das nach Lage des Einzelfalls erforderlich ist. Außerdem können insbesondere Umsetzungen der Bewohner, auch in andere Gebäude, veranlasst werden. Sofern das Nutzungsrecht über die Obdachlosenunterbringung für die eingewiesene/n Person/Personen gemäß § 5 eingeschränkt oder geändert wird, haben diese keinen Anspruch auf die Zuteilung einer anderen Unterkunft.
- (2) Die von der Samtgemeinde Schwaförden mit der Verwaltung und Unterhaltung der Obdachlosenunterkünfte beauftragten Personen sind berechtigt, diese jederzeit zu betreten. Zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr jedoch nur in begründeten Fällen der Gefahrenabwehr.
- (3) Die mit der Verwaltung beauftragten Personen sind ebenfalls berechtigt, den eingewiesenen Personen Weisungen zu erteilen. Dies gilt ebenfalls für Besucher, denen bei Verstoß gegen diese Satzung oder erteilten Weisungen gegebenenfalls auch ein Hausverbot erteilt werden kann.
- (4) Darüber hinaus können weitere Personen die Obdachlosenunterkünfte jederzeit mit den Einschränkungen nach Absatz 2 betreten, sofern sie von der Samtgemeinde beauftragt wurden. Sie können den Bewohnern, den in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen und ihren Besuchern im Auftrage der Samtgemeinde Schwaförden entsprechende Weisungen erteilen sowie Hausverbote im Auftrage der Samtgemeinde aussprechen.
- (5) Rechte der Grundstücks- oder Wohnungseigentümer/innen bleiben unberührt.

§ 7

Beendigung des Nutzungsrechts

- (1) Das Nutzungsrecht für eine zugewiesene Unterkunft endet außer durch Tod, wenn
 - a) die Einweisungsverfügung aufgehoben wird,
 - b) die eingewiesene/n Person/en auszieht bzw. ausziehen oder sie die Wohnung aufgibt bzw. aufgeben,
 - c) sie nicht innerhalb von sieben Tagen nach Zuweisung bezogen ist,
 - d) sie zweckentfremdet genutzt wird (z.B. Abstellen von Hausrat),
 - e) die eingewiesene/n Person/en sich ununterbrochen länger als vier Wochen nicht dort aufhält bzw. aufhalten,
 - f) die eingewiesene/n Person/en sie nicht mehr als alleinige Unterkunft benutzt bzw. benutzen.
 - g) ein Nachweis der Samtgemeinde Schwaförden über einen angemessenen anderen Wohnraum vorliegt; angemessen ist eine Wohnung, die nach Größe, Ausstattung und Miete im Einzelfall zumutbar ist.

- (2) Die eingewiesene/n Person/en hat/haben bei der Beendigung des Nutzungsrechts die Unterkunft zu räumen, alle nicht zur Ausstattung gehörenden Gegenstände unverzüglich zu entfernen und die überlassenen Schlüssel, auch selbst nachgemachte, zurückzugeben. Wird dieser Pflicht nicht nachgekommen, kann die Samtgemeinde Schwaförden die Unterkunft auf Kosten der eingewiesenen Person/en räumen, Gegenstände von Wert verwahren und in die Türen neue Schlösser einbauen. Die eingewiesene/n Person/en haftet/haften für alle Schäden, die der Samtgemeinde oder einem / einer nachfolgenden Bewohner/in aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entsteht. Im Falle des Todes gehen die Verpflichtungen aus Satz 1 und 2 dieses Absatzes auf die Erben über.
- (3) Räumt eine eingewiesene Person ihre Unterkunft nicht, obwohl gegen sie eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 70 des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) in der jeweils geltenden Fassung vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Nutzungsrechts durch schriftliche Verfügung (§ 7 Abs. 1 a).
- (4) Die Samtgemeinde Schwaförden haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust der in der Unterkunft aufgefundenen Gegenstände.
- (5) Die Verpflichtung der Samtgemeinde Schwaförden zur Verwahrung der Gegenstände aus Unterkünften besteht grundsätzlich nur für den Zeitraum von drei Monaten. Danach können die Gegenstände der Verwertung i.S.d. Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) in der jeweils geltenden Fassung zur Deckung von rückständigen Nutzungsgebühren bzw. Räumungs- oder Verwahrkosten zugeführt werden.
- (6) Die entstehenden Kosten für die Räumung der Unterkunft, für nicht zurückgegebene Schlüssel und die Verwahrung von Gegenständen sind von der/den eingewiesenen Person/en zu tragen. Sie werden durch einen Leistungsbescheid festgesetzt.

§ 8 Haftung

- (1) Die eingewiesene/n Person/en haftet/haften für alle Schäden, die in den ihr/ihnen überlassenen Räumen und in den gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen einschließlich der zur Nutzung überlassenen Möbel, Hausrat und elektrischen Geräte durch Eigenhandlung oder Unterlassung schuldhaft verursacht werden. Sie haftet/haften gleichermaßen für das Verschulden der in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen und ihrer Besucher. Die Haftung Dritter wird davon nicht berührt.
- (2) Die Kosten zur Beseitigung von Schäden, für die die eingewiesene/n Person/en haftet/haften, werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
- (3) Die Samtgemeinde Schwaförden haftet der eingewiesenen Person gegenüber nur für Schäden, die von ihren Organen oder Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Für Personen- und Sachschäden, die der/den eingewiesenen Person/en der Unterkünfte durch Dritte zugefügt werden, haftet die Samtgemeinde Schwaförden nicht.
- (4) Die Bestimmungen der Haftung erstrecken sich auch auf die ehemaligen Benutzer der Obdachlosenunterkünfte, einschließlich der Haftung für Personen in ihrer Lebensgemeinschaft und für die Besucher.

§ 9 Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkünfte werden von der Samtgemeinde Schwaförden Gebühren nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung erhoben.
- (2) Die unberechtigte Nutzung von Obdachlosenunterkünften unterliegt der gleichen Gebührenpflicht.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S.d. § 10 Abs. 5 NKomVG in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer
 - a) entgegen § 3 Abs. 3 eine Unterkunft ohne Einweisungsverfügung bezieht, davon abweichend bezieht oder für andere als für Wohnzwecke nutzt,
 - b) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 seine Unterkunft gewerblich nutzt,
 - c) entgegen § 4 Abs. 2 anderen als den in der Verfügung der Samtgemeinde Schwaförden ausgewiesenen Personen Unterkunft gewährt,

- d) entgegen § 4 Abs. 10 Tiere hält,
- e) entgegen § 4 Abs. 11 in der zugewiesenen Unterkunft raucht oder Feuer entzündet,
- e) entgegen § 4 Abs. 14 die Benutzungsordnung nicht einhält,
- f) entgegen § 6 Abs. 2 den Beauftragten das Zutrittsrecht verwehrt,
- g) entgegen § 6 Abs. 3 Weisungen auch als Besucher nicht beachtet,
- h) entgegen § 7 Abs. 2 der Pflicht zur Räumung und der Entfernung der Gegenstände nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 11

Zwangsmittel

Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden, oder gegen sie verstoßen wird, können nach den §§ 64 ff. Nds. Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der jeweils geltenden Fassung Zwangsmittel angedroht und festgesetzt werden. Die Zwangsmittel können wiederholt werden bis der damit verfolgte Zweck erreicht ist.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung gemeinsam mit der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in der Samtgemeinde Schwaförden in Kraft.

Schwaförden, den 23.03.2016

Denker

Samtgemeindebürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in der Samtgemeinde Schwaförden

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 576) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 41), beide Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, sowie in Verbindung mit der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in der Samtgemeinde Schwaförden vom 23.03.2016, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Schwaförden in seiner Sitzung am 23.03.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Die Nutzung der Unterkünfte für obdachlose Personen und Flüchtlinge ist nach § 9 der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in der Samtgemeinde Schwaförden gebührenpflichtig.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Verfügung des Nutzungsrechts, bei unberechtigter Nutzung mit dem Tag der tatsächlichen Nutzung. Erfolgt die Einweisung mündlich, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem Tag der tatsächlichen Nutzung.
- (3) Die Gebührenpflicht endet grundsätzlich mit dem Erlöschen des Nutzungsrechts, frühestens jedoch mit dem endgültigen Auszug aus den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften.
- (4) Die vorübergehende Nichtbenutzung der Obdachlosen- oder Flüchtlingsunterkunft entbindet nicht von der Pflicht, die Gebühren zu tragen.
- (5) Die Gebühr wird als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte erhoben. Mit ihrem Aufkommen sollen sämtliche Kosten der Unterkünfte gedeckt werden.

§ 2

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner/in ist der-/diejenige, dem/der die Unterkunft von der Samtgemeinde Schwaförden zugewiesen wurde oder der-/diejenige, der/die sie tatsächlich nutzt. Eltern oder Elternteile übernehmen auch die Gebührenschuld für ihre minderjährigen Kinder. Erhalten die

in der Obdachlosenunterkunft untergebrachten Personen jeweils Sozialleistungen (Sozialgesetzbuch II oder XII, Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeldgesetz, etc.) können die Entgelte sowohl mit den untergebrachten Personen als auch mit den Trägern dieser Leistungen abgerechnet werden. Der Begriff der Entgelte umfasst die Nutzungsgebühr, die Nebenkosten und den Ersatz von Kosten im Sinne dieser Satzung.

- (2) Haushaltsgemeinschaften haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Ist eine Unterkunft mehreren Einzelpersonen zugewiesen, zahlen sie jeweils eine anteilige Gebühr. Im Einzelfall kann auch nach der Zahl der Wohneinheiten bzw. nach der jeweils genutzten Fläche im Verhältnis zur Gesamtläche oder in einer Kombination mit diesen Abrechnungsformen abgerechnet werden. Gemeinsam genutzte Räume sowie Nebenräume einer Obdachlosenunterkunft werden entsprechend berücksichtigt.

§ 3

Gebührenhöhe

- (1) Hat die Samtgemeinde Schwaförden Wohnungen oder Räumlichkeiten als Obdachlosen- oder Flüchtlingsunterkünfte angemietet, ist die Nutzungsentschädigung als monatliche Gebühr in Höhe der von der Samtgemeinde zu zahlenden Miete festzusetzen. Die Miete setzt sich aus einer Teilgebühr für die Kaltmiete (Grundgebühr) und aus einer Teilgebühr für die verbrauchsabhängigen Nebenkosten zusammen.
- (2) Stehen die Obdachlosen- bzw. Flüchtlingsunterkünfte im Eigentum der Samtgemeinde Schwaförden, wird eine monatliche Kostenerstattung in Höhe der ausfallenden Mieteinnahmen zuzüglich verbrauchsabhängiger Nebenkosten im Monat erhoben.

§ 4

Nebenkosten

- (1) Die Samtgemeinde Schwaförden erhebt neben der Grundgebühr nach § 3 Abs. 1 S.2 dieser Satzung außerdem die für die Obdachlosenunterkünfte aufzuwendenden Nebenkosten (Betriebskosten) von den untergebrachten Personen nach der tatsächlichen Höhe. Darunter fallen u.a. Aufwendungen für: Heizung, Strom, Wasser, Müll, Abwasser, Renovierung, Instandhaltung, Versicherungsbeiträge, öffentliche und andere Abgaben, für Haus- und Grundstücksdienstleistungen, allgemeine Verwaltungskosten, sowie sonstige Ausgaben als Nebenkosten, die hier nicht ausdrücklich aufgeführt sind.
- (2) Sofern die auf die Einzelperson/en entfallenden Nebenkosten genau feststellbar sind, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berücksichtigt. Ist dies für einzelne oder sämtliche Nebenkostenpositionen nicht möglich, wird nach Anzahl der Wohneinheiten, Personen oder Quadratmeter abgerechnet; ggfls. auch in Kombination mit diesen Abrechnungsformen.

§ 5

Fälligkeit

- (1) Erhebungszeitraum für die Gebühren und Nebenkosten nach §§ 3 und 4 dieser Satzung ist der jeweilige Kalendermonat.
- (2) Die Gebühren (§ 3) und die Nebenkosten (§ 4) sind monatlich in einer Summe im Voraus, spätestens zum 3. des Monats, unter Angabe des in der Einweisungsverfügung genannten Buchungs- oder Zahlungszeichens an die Samtgemeinde Schwaförden zu zahlen.
- (3) Für Nutzungszeiten, die keinen vollen Monat betragen, wird pro Tag je 1/30 der Monatsgebühr und der monatlichen Nebenkosten berechnet.
- (4) Abwesenheit entbindet den/die Gebührenschuldner/in nicht von der Gebührenpflicht.
- (5) Rückständige Gebühren und Nebenkosten werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 6

Ersatz von Kosten

Hat die Samtgemeinde Schwaförden im Rahmen der Obdachlosenunterbringung an Stelle der dazu verpflichteten Personen die entsprechenden Maßnahmen sowie Leistungen nach den Bestimmungen der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in der Samtgemeinde Schwaförden vom, in der jeweils geltenden Fassung, durchgeführt oder erbracht oder in Auftrag gegeben, dann haben diese Personen die dadurch entstandenen Kosten in Höhe des tatsächlichen Aufwandes zu erstatten. In diesem Rahmen sind die Benutzer der Obdachlosenunterkünfte neben den Personen ihrer (Haushalts-) Gemeinschaft und neben ihren Besuchern gemäß der Satzung über die Obdachlosenunterkünfte zum Kostenersatz verpflichtet (Gesamtschuld). Die Benutzer der Obdachlosenunterkünfte schulden den Kostenersatz gesamtschuldnerisch auch für das Verhalten ihrer in

